

Gesetz über die Kantonspolizei

vom 20. Januar 1953

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹ Aufgaben

Die Kantonspolizei hat die Aufgabe, im Rahmen des Gesetzes die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe aufrecht zu erhalten und den Schutz von Personen und Sachen sicherzustellen.

Der Einsatz der Kantonspolizei zur Gewährleistung des Vollzugs der Gesetze, Dekrete, Reglemente und Beschlüsse ist, unter Vorbehalt ausdrücklicher gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen, nur zur Anwendung eines Zwangsmittels möglich. Vorbehalten bleiben Fälle von höherer Gewalt, wo eine ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, durch die Nichteinhaltung einer Vorschrift entstehen könnte.

Art. 1a³ Häusliche Gewalt

Ist eine Begehung häuslicher Gewalt erwiesen oder wahrscheinlich, ist gemäss Artikel 28b des Zivilgesetzbuches der diensthabende Offizier der Kantonspolizei zuständig, die sofortige Ausweisung der verletzenden Person zu verfügen, falls die Notwendigkeit besteht, umgehend zu handeln und wenn keine andere, weniger zwingende Massnahme in der gegebenen Situation von Täter und Opfer es erlaubt, die Gefahr abzuwehren.

Das Verfahren ist in der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei festgelegt.

Art. 2 Unterordnung

Das kantonale Polizeikorps ist militärisch organisiert. Es ist direkt dem Staatsrat unterstellt, in administrativer Hinsicht untersteht es dem Departement für Sicherheit und Institutionen.

Art. 3¹ Zusammensetzung

Die Kantonspolizei besteht aus:

- a) der Gendarmerie;
- b) der Kriminalpolizei;
- c) den Stabsdiensten.

Ihr Bestand wird durch die Verordnung bestimmt.

Art. 4 Kommando

Der Chef der Kantonspolizei trägt den Titel Kommandant. Dem Kommandanten steht ein Stab und das notwendige Büropersonal zur Verfügung, welches in der Regel aus den Mitgliedern der Polizei zu wählen ist.

Art. 5 Zusammenwirken von Kantonspolizei und Gemeindepolizei

Die Gemeindepräsidenten und die Polizeigerichte können die Hilfe der Kantonspolizei anfordern, wenn die Gemeindepolizei abwesend ist oder sich machtlos erweist. In diesem Falle kann die Kantonspolizei auch von Amtes wegen einschreiten; sie hat dabei Verbindung mit den Gemeindebehörden aufzunehmen.

Ebenso hat die Gemeindepolizei nötigenfalls der Kantonspolizei Hilfe zu leisten, wenn diese eine solche anfordert.

Beim Zusammenwirken der beiden Polizeikörpers für die gleiche Aktion obliegt die Leitung in der Regel der Kantonspolizei.

Art. 6 Zusammenarbeit

Die verschiedenen Dienstzweige der Kantonspolizei sollen immer und in voller Eintracht zusammenarbeiten.

Art. 7⁴ Anforderungsrecht

Das Recht, die Hilfe der Kantonspolizei anzufordern, steht zu:

a) in Gerichtssachen:

dem Richter, beziehungsweise dem Präsidenten des Gerichtshofs;
der Staatsanwaltschaft;

b) in Verwaltungssachen:

dem Staatsrat

dem Vorsteher des Departements für Sicherheit;

den Regierungstatthaltern.

Art. 7bis⁵ Gesetz über das Personal des Staates Wallis

Das Gesetz über das Personal des Staates Wallis und seine Ausführungsbestimmungen sind auf das kantonale Polizeikorps anwendbar mit Ausnahme gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungs- und Anwendungsbestimmungen.

Art. 8⁵ Verordnung

Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungsweg:

a) Aufgabe und Organisation der Kantonspolizei;

b) Befugnisse, Pflichten und Rechte der Korpsangehörigen, Kompetenzen in Disziplinarsachen;

c) Gehalt, Wohnung, Ferien und Entschädigungen;

d) Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung;

e) Mutationen und Entlassungsgründe;

f) Fürsorgemassnahmen, Unfall, Krankheit, Ruhestand sowie Versicherung der von der Polizei zur Hilfe gerufenen Personen.

Die Bestimmungen des Staatsrates werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet, soweit sie die Buchstaben *c* und *f* hier oben betreffen.

2. Kapitel: Aufnahme, Ausbildung, Beförderung

Art. 9 Aufnahmebedingungen

Um in die Gendarmerie aufgenommen zu werden, muss der Bewerber:

- a) Schweizerbürger sein;
- b) in einer Waffengattung des Auszuges eingeteilter Schweizersoldat sein;
- c) in der Regel nicht über 25 Jahre alt sein;
- d) eine gute Primarschulbildung genossen haben und wenn möglich beide Landessprachen des Kantons kennen;
- e) einen guten Leumund besitzen;
- f) von gesundem und kräftigem Körperbau und in der Regel wenigstens 170 cm gross sein.

Art. 10⁵ Anstellung, Abänderung und Beendigung von Dienstverhältnissen und Disziplinarverfahren

Das Verfahren zur Anstellung, Abänderung und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie das Disziplinarverfahren werden durch die Bestimmungen des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis sowie dessen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 11 Vereidigung

Vor Amtsantritt haben die Angehörigen des Polizeikorps vor dem Staatsrat folgenden Eid zu leisten:

«Ich schwöre beim Namen Gottes, der Verfassung treu zu bleiben; meinen Obern in allem, was den Dienst betrifft, zu dem ich berufen bin, zu gehorchen; die Pflichten, welche mir die meinen Dienst betreffenden Gesetze und Reglemente auferlegen, getreu zu erfüllen; die mir anvertrauten Geheimnisse zu wahren; jegliches mir im Zusammenhang mit meinen Amtsverrichtungen angebotene Geschenk auszuschlagen und von der mir anvertrauten Gewalt nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vollziehung der Gesetze Gebrauch zu machen.»

Art. 12 Rücktritt

Jeder Agent, der vor dem erfüllten achten Dienstjahr von seinem Amte zurücktritt oder aus eigener Schuld entlassen werden muss, hat dem Staate eine durch die Vollziehungsverordnung bestimmte Entschädigung zu bezahlen.

Art. 13 Pensionierte

Pensionierte Korpsangehörige unter 70 Jahren können beim Vorliegen besonderer Umstände vom Staatsrat zu besondern Dienstleistungen in der Kantonspolizei aufgeboten werden. Sie werden für die Dauer dieses Dienstes in bezug auf das Gehalt den übrigen Angehörigen der Kantonspolizei gleichgestellt.

Art. 14 Ausbildung

In Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Fortbildungskursen werden die Agenten und die Kader auf ihre Aufgabe vorbereitet. Der Kommandant der Kantonspolizei ist mit der allgemeinen Leitung dieser Schulen und Kurse beauftragt und stellt das Instruktionsprogramm auf, welches vom Staatsrat zu genehmigen ist. Die Offiziere, Unteroffiziere und Agenten können zum Besuch des Schweizerischen Polizei-Institutes, sowie ähnlicher Kurse aufgeboden werden.

Art. 15 Beförderung

Die Beförderung erfolgt unter Berücksichtigung der beruflichen Fähigkeiten und der Dienstjahre. Es kann jedoch von dieser allgemeinen Regel abgewichen werden, wenn ausserordentliche Verdienste oder besondere Kenntnisse oder Aufgaben dies rechtfertigen.

3. Kapitel: Übertragung von Gemeindeaufgaben, Entschädigungen zu Lasten der Gemeinden

Art. 16 ¹ Gemeindeaufgaben

Die örtliche Polizeigewalt obliegt der Gemeinde, welche diese durch eine Gemeindepolizei ausüben lassen kann.

Art. 16bis ¹ Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei

Wenn die Umstände es rechtfertigen, so kann die Kantonspolizei, mittels Vereinbarung und gegen Entschädigung, gewisse Aufgaben der Ortspolizei übernehmen, wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist, diese Aufgaben mit eigenen Mitteln oder im Rahmen einer interkommunalen Vereinbarung zu erfüllen.

Der Staatsrat erlässt den Gebührentarif für die Leistungen, welche die Kantonspolizei für die Gemeinde erbringt, unter Berücksichtigung:

- a) des Prinzips der vollen Kostendeckung;
 - b) eines Stundentarifs von höchstens 100 Franken für jeden Agenten im Einsatz und zur Abfassung von Berichten;
 - c) einer Entschädigung von 1 Franken pro Kilometer;
 - d) einer Verrechnung der eingesetzten Spezialmittel zum Selbstkostenpreis.
- Der Stundentarif und die Kilometerentschädigung können einmal im Jahr, am 1. Januar, an den Schweizerischen Konsumentenpreisindex vom vorgehenden Monat Dezember angepasst werden.

Diese Tarife sind ebenfalls gültig für Leistungen, welche die Gemeindepolizei dem Kanton erbringt.

Art. 17 Entschädigungen zu Lasten der Gemeinden

Durch Staatsratsbeschluss können Gemeinden verhalten werden, für Unterkunfts- und Versetzungskosten und sogar für das Gehalt aufzukommen, wenn das Aufbieten der Polizei durch ihre Weigerung, sich den Gesetzen und Verordnungen einer höhern Behörde zu unterziehen oder durch schwere Unordnung erforderlich wurde.

4. Kapitel: Disziplin und Aufführung

Art. 18⁵ Amtsgeheimnis

Die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps unterliegen dem Amtsgeheimnis für alle Informationen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes zur Kenntnis gelangen, insoweit das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 ihnen nicht erlaubt, diese anderen weiterzugeben.

Diese Verpflichtung hat auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses Bestand.

Art. 19⁵ Zeugenaussage vor Gericht

Die Angehörigen der Kantonspolizei dürfen als Partei, Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht über Tatsachen, die sich auf ihre Amtstätigkeit beziehen oder welche sie in Ausübung ihres Berufes erfahren haben, nur mit Bewilligung des Kommandanten der Kantonspolizei beziehungsweise des Departementsvorstehers, dem die Polizei angegliedert ist, wenn die Bewilligung den Kommandanten betrifft, aussagen.

Diese Bewilligung ist selbst nach erfolgtem Dienstaustritt erforderlich.

Das Beschwerderecht an den Staatsrat innert zwanzig Tagen bleibt vorbehalten.

Art. 20⁵ Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen

Die Angehörigen der Kantonspolizei dürfen keinerlei öffentliche Ämter ausüben.

Die Angehörigen der Kantonspolizei dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche mit ihrem Amt unvereinbar ist.

Die Ausübung vereinbarer Nebenbeschäftigungen kann, wenn erforderlich, unter Auflegung von Bedingungen bewilligt werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird in einer Verordnung geregelt.

Art. 21 Besondere Dienstleistungen

Sie haben kein Anrecht auf eine besondere Gehaltserhöhung infolge ausserordentlichen Dienstes.

Art. 22 Ertappen auf frischer Tat

Die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps sind berechtigt, wenn Gefahr im Verzug liegt, alle Personen zu verhaften:

- a) die auf frischer Tat ertappt werden;
- b) die zu flüchten versuchen;
- c) welche die Tätigkeit der Polizei hemmen, indem sie Spuren eines Verbrechens oder Vergehens zu verwischen oder sich mit Drittpersonen zu verständigen suchen.

Die festgenommenen Personen sind sobald als möglich der zuständigen Behörde zuzuführen.

Art. 23 Recht zum Einschreiten

Wenn aus ernsten Gründen anzunehmen ist, dass in einem Hause ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen wird, oder wenn man aus dem Innern eines Hauses um Hilfe ruft, darf die Polizei in dasselbe eindringen, um die Ordnung wieder herzustellen. In diesem Falle ist ein Protokoll aufzunehmen und der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Art. 24⁴ Hausdurchsuchung

Die Angehörigen der Kantonspolizei können im Interesse einer Untersuchung zu jeder Zeit Lokalitäten betreten, welche dem Publikum offen stehen, wie Werkstätten, Läden, Garagen, Kinos.

In Betrieben, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, kann dies nur mit Erlaubnis der Staatsanwaltschaft geschehen, ausgenommen bei ertappten auf frischer Tat.

Art. 25² Ausweispapiere - Identifizierung

¹Die Mitglieder der Kantonspolizei haben das Recht, von all jenen Personen einen Nachweis ihrer Personalien zu verlangen, die sie im Interesse ihres Dienstes anhalten. Vorerst haben sie sich vorzustellen und nötigenfalls ihre Beamteneigenschaft auszuweisen.

²Ausserhalb eines Strafverfahrens ist der Kommandant der Kantonspolizei in den in Artikel 6 des DNA-Profil-Gesetzes genannten Fällen ermächtigt, durch Anordnung einer Entnahme und Analyse eines DNA-Profiles die Identifikation einer Person festzustellen.

Art. 26 Waffengebrauch

Im Dienste sollen die Polizeianten beständig bewaffnet sein. Von der Waffe ist nur im Notfall Gebrauch zu machen. Der Waffengebrauch soll den Umständen angepasst und angemessen sein.

Die Polizei darf in der Ausübung ihrer Dienstpflicht nur in folgenden Fällen von der Waffe Gebrauch machen:

1. wenn sie gefährlich angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht wird;
 2. wenn die dienstlichen Aufgaben, namentlich erhaltene Befehle wegen gewaltsamen Widerstandes nicht anders als durch Waffengebrauch ausgeführt werden können;
 3. wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich durch die Flucht der Festnahme zu entziehen suchen;
 4. zur Verhinderung eines schweren Verbrechens oder schweren Vergehens.
- Die Polizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten.

Der Polizist, der von seiner Waffe Gebrauch machen musste, ist gehalten, dem Kommandanten sofort auf dem Dienstwege Meldung zu erstatten.

Art. 27 Feststellungen durch die Agenten

Die von einem Agenten der Kantonspolizei persönlich festgestellten Tatsachen sind bis zum Beweis des Gegenteils massgebend in Sachen

Übertretungen der Verwaltungs- und Polizeigesetze.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle gegenteiligen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

das Gesetz vom 30. Mai 1894 über die Landjägeri;
 das Reglement vom 21. Januar 1896 über das Landjägerkorps;
 das Gesetz vom 30. November 1905 über die Errichtung einer Alterskasse für das Landjägerkorps;
 der Beschluss vom 19. Februar 1907 betreffend den Mannschaftsbestand der Landjägeri;
 das Dekret vom 21. Mai 1918 betreffend den Sold;
 die Verfügung des Grossen Rates vom 22. Mai 1920 betreffend die Besoldung der Kantonspolizei;
 der Beschluss vom 11. Juni 1926 betreffend den Sold der Agenten der Sicherheitspolizei;
 die Verfügung des Staatsrates vom 6. Juli 1928 betreffend die Besoldung;
 das Gesetz vom 28. Mai 1930 über die Kantonspolizei.

Art. 29 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die zu dessen Anwendung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates vom 20. Januar 1953.

Der Präsident des Grossen Rates: **F. Imhof**
 Die Schriftführer: **L. Stoffel, Al. Theytaz**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 1954, 11	01.01.1955
¹ Änderung vom 23.11.1995	GS/VS 1996, 76 und 491	01.05.1996
² Änderung vom 16.09.2004	GS/VS 2005, 3 und 263	01.05.2005
³ Änderung vom 15.03.2007	GS/VS 2007, 151 und 505	01.07.2007
⁴ Fassung gemäss Art. 47 Ziff. 7 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf-prozessordnung vom 11.02.2009	Abl. Nr. 26/2010	01.01.2011
⁵ Änderung gemäss Art. 71 Ziff. 3 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 19. Nov. 2010	Abl. Nr. 48/2010; 26/2011	01.07.2011